

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
(16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 18/11949 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes und  
zur Änderung weiterer chemikalienrechtlicher Vorschriften**

### **A. Problem**

Das europäische Chemikalienrecht unterlag in den letzten Jahren einer Reihe von Änderungen bei den Verordnungen (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) und (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung), die eine Anpassung des nationalen Rechts erfordern. Die Novelle soll ferner einem vom Bundesrat identifizierten Regelungsbedarf im Bereich der Abgabevorschriften für Chemikalien im Versandwege Rechnung tragen.

### **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

### **C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11949 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
      - ,a) Absatz 1 Nummer 2a wird wie folgt gefasst:

„2a. Medizinprodukte im Sinne des § 3 des Medizinproduktegesetzes und ihr Zubehör; die Vorschriften des Dritten Abschnitts gelten für Medizinprodukte mit Ausnahme von für den Endverbraucher bestimmten Fertigerzeugnissen, die invasiv oder unter Körperberührung angewendet werden.“
    - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „(EU) 2015/1221 (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 10)“ durch die Angabe „(EU) 2017/542 (ABl. L 78 vom 23.3.2017, S. 1)“ ersetzt.
  - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a werden nach den Wörtern „gefährliche Gemische“ die Wörter „im Sinne dieses Gesetzes“ eingefügt.
    - bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
      - ,c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und nach dem Wort „ermächtigt,“ werden die Wörter „soweit unionsrechtlich zulässig“ eingefügt.
  - c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
    - ,4. In § 12g Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007 über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 90 vom 11.12.2007, S. 3), die durch die Verordnung (EU) Nr. 298/2010 der Kommission vom 9. April 2010 (ABl. L 90 vom 10.4.2010, S. 4) geändert worden ist“ durch die Wörter „Artikel 22 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 294 vom 10.10.2014, S. 1; L 198 vom 28.7.2015, S. 28)“ und die Wörter „Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007“ durch die Wörter „Artikel 22 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014“ ersetzt.

- d) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6 und die neue Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „ermächtigt,“ die Wörter „soweit unionsrechtlich zulässig“ eingefügt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe e wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
- bb) In Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Folgender Buchstabe g wird angefügt:
- „g) dass andere als die in § 13 Absatz 2 und 3 genannten Personen für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung verantwortlich sind.“ ‘
- e) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 7 und 8.
- f) Nach der neuen Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
- „9. In § 19 Absatz 3 Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und wird folgende Nummer 16 angefügt:
- „16. dass und welche Informations- und Mitwirkungspflichten derjenige hat, der Tätigkeiten an Erzeugnissen oder Bauwerken veranlasst, welche Gefahrstoffe enthalten, die durch diese Tätigkeiten freigesetzt werden können und zu besonderen Gesundheitsgefahren führen können.“ ‘
- g) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 10 und in Buchstabe a Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 294 vom 10.10.2014, S. 1; L 198 vom 28.7.2015, S. 28)“ gestrichen.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. In § 2 Absatz 1 Nummer 2a wird nach den Wörtern „Dritten Abschnitts“ die Angabe „und § 16e“ eingefügt.“ ‘
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.
3. Artikel 4 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut von § 2 wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Bis zu drei Monate nachdem die Europäische Chemikalienagentur das in Absatz 1 genannte Format zur Verfügung gestellt hat, kann die Mitteilung abweichend von Absatz 1 unter Verwendung eines vom Bundesinstitut für Risikobewertung auf seiner Internetseite zur Verfügung zu stellenden Formats erfolgen, das inhaltlich den Vorgaben der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses

Gesetzes] geltenden Fassung dieser Verordnung entspricht. Das Bundesinstitut für Risikobewertung gibt den Zeitpunkt, zu dem die Europäische Chemikalienagentur das Format zur Verfügung gestellt hat, unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.“

Berlin, den 31. Mai 2017

**Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

**Bärbel Höhn**  
Vorsitzende

**Karsten Möring**  
Berichtersteller

**Ulli Nissen**  
Berichterstellerin

**Ralph Lenkert**  
Berichtersteller

**Peter Meiwald**  
Berichtersteller

## **Bericht der Abgeordneten Karsten Möring, Ulli Nissen, Ralph Lenkert und Peter Meiwald**

### **I. Überweisung**

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/11949** wurde in der 231. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. April 2017 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Das Artikelgesetz soll die erforderlichen Änderungen des Chemikaliengesetzes (ChemG) mit den Folgeänderungen in weiteren chemikalienrechtlichen Vorschriften verbinden. Kern des Gesetzes sind Änderungen des Chemikaliengesetzes, die zeitlich gestaffelt in zwei Stufen in Kraft treten. Sofort in Kraft treten sollen

1. die Anpassung des Gefährlichkeitsbegriffs nach § 3a ChemG und die Anpassung der auf diesen Gefährlichkeitsbegriff Bezug nehmenden Vorschriften an den Gefährlichkeitsbegriff der CLP-Verordnung,
2. die Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften des § 13 ChemG,
3. die Änderung der Übergangsvorschriften des § 28 ChemG zu Bioziden sowie
4. die vom Bundesrat angeregte Änderung zu den Abgabevorschriften.

Die Umstellung der Giftinformationsvorschriften ist zeitgleich mit dem Wirksamwerden der neuen, dann unmittelbar geltenden EU-Regelungen zum 1. Januar 2020 vorgesehen. Die korrespondierenden Änderungen weiterer chemikalienrechtlicher Vorschriften betreffen das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, die Giftinformationsverordnung und die Chemikalien-Verbotsverordnung.

### **II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse sowie des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung**

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 151. Sitzung am 31. Mai 2017 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11949 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 83. Sitzung am 31. Mai 2017 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11949 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Bundestagsdrucksache 18/559) mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes und zur Änderung weiterer chemikalienrechtlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/11949) befasst.“

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Das Gesetz steht in Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (s. zuletzt „Nationale Nachhaltigkeitsstrategie - Fortschrittsbericht 2012). Die Wirkungen des Gesetzesvorhaben zielen mittelbar auf eine nachhaltige Entwicklung ab, da sie zu einem effizienten Übergang auf unionsrechtliche Regelungen zur Giftinformation beitragen, mit denen neben einer Harmonisierung des europäischen Binnenmarktes zugleich eine wesentliche Verbesserung des in diesen Bereichen erreichten Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit verbunden ist (Managementregel Nummer 4).“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregel:

- Managementregel 5: Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit sind zu vermeiden.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel. Dennoch wird darum gebeten, bei der Nachhaltigkeitsprüfung zukünftig die Managementregeln und Indikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 zu verwenden.

Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich.<sup>6</sup>

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/11949 in seiner 120. Sitzung am 31. Mai 2017 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)580 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt V dieses Berichts ergibt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstrich, dass es bei dem Gesetzentwurf im Wesentlichen um eine Anpassung deutscher Regelungen an EU-Recht gehe. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD greife Änderungswünsche des Bundesrates auf, die von der Bundesregierung akzeptiert worden seien. Es gehe weniger um substantielle Änderungen als um graduelle Veränderungen und Klarstellungen, insbesondere bei den Giftinformationsvorschriften. Hervorzuheben sei, dass auf Vorschlag des Bundesrates die Mitwirkungspflichten von Bauherren stärker berücksichtigt werden sollten, das sei im Änderungsantrag enthalten.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass die nationalen Vorschriften vollständig auf das Begriffssystem der Verordnung Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures (CLP) umgestellt würden. Es gehe also um Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. Das gelte insbesondere für die Giftinformationsvorschriften. Es gehe um die Informationen, die von der Wirtschaft über die Zusammensetzung gefährlicher Gemische geliefert werden müssten. Mit diesen Informationen arbeiteten unter anderem die Giftinformationszentren im Falle von Vergiftungen. Das werde mit der CLP-Verordnung europaweit harmonisiert.

Die **Fraktion DIE LINKE**. wies darauf hin, dass gute Regeln wenig nützten, wenn die Umsetzung mangelhaft sei. Ein Beispiel dafür sei die Zulassung des neuen Kältemittels 1234yf, das in Klimaanlage eingesetzt werde und bei dessen Verbrennung tödliche Gifte entstünden. Laut REACH-Verordnung müssten alle Stoffe über 2 000 Tonnen Jahresverbrauch zwingend bewertet werden, diese Menge werde bei 1234yf erreicht. Die EU lasse das Komitologieverfahren im Sande verlaufen, weil zu befürchten sei, dass das Ergebnis zu einem Verbot führen würde. Die Kennzeichnung sei entsprechend mangelhaft.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrich, dass das Gesetz und der Änderungsantrag wichtige Änderungen umsetzten, wenn auch langsam. Das sei zu begrüßen. Unklar bleibe, warum der Beschluss des Bundesrats nicht eins zu eins umgesetzt worden sei und sich die Verordnungsermächtigung nicht auf Informations- und Mitwirkungspflichten in Bezug auf Gefahrstoffe in Grund und Boden erstrecke.

Die **Bundesregierung** antwortete, dass die Abstimmung zwischen den Ressorts ergeben habe, dass eine Verordnungsermächtigung für Grund und Boden in diesem Zusammenhang nicht relevant sei, sie aber zu Kollisionen mit bestehenden Rechtsvorschriften geführt hätte.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(16)580 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/11949 in geänderter Fassung anzunehmen.

## V. Begründung zu den Änderungen

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Die Änderung gewährleistet, dass die Aussage des Artikels 1 Absatz 5 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, der Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Verordnung regelt, in § 2 Chemikaliengesetz vollständig abgebildet wird. Die in den Eingangsworten des genannten Artikels der EU-Verordnung enthaltene Begrenzung der Ausnahme auf für den Endverbraucher bestimmte Fertigerzeugnisse ist in der bisherigen Gesetzesformulierung nicht nachvollzogen.

Doppelbuchstabe bb

Im Vollzitat der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 ist die letzte Änderung aus dem März 2017 zu berücksichtigen, durch die der neue Anhang VIII eingefügt wurde.

Zu Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Gefährlichkeitsdefinition in § 3a Absatz 1 ChemG auf das Chemikaliengesetz und seine Regelungszwecke bezogen ist und nicht etwa die Wirkung haben soll, den auf einer engeren Gefährlichkeitsdefinition beruhenden Anwendungsbereich der unionsrechtlichen CLP-Verordnung auszudehnen. Die Beibehaltung der weitergehenden Definition des Chemikaliengesetzes ist erforderlich, weil das Gesetz über die Durchführung der REACH- und der CLP-Verordnung hinaus zahlreichen anderen, großenteils ebenfalls unionsrechtlich geprägten Regelungsbereichen des Stoffrechts dient, etwa die Bereiche Biozidrecht, Schutz der Ozonschicht, Regelungen zu fluorierten Treibhausgasen, Durchführung der unionsrechtlichen Verordnungen zu Im- und Export und zu persistenten organischen Schadstoffen, Gute Laborpraxis, stoffbezogener Arbeitsschutz, Chemiehandelsvorschriften. Für diese Regelungsanliegen wird insbesondere im Hinblick auf die Zweckbestimmung in § 1 und die Verordnungsermächtigungen des Gesetzes teilweise ein umfassenderer Umweltgefährlichkeitsbegriff benötigt als der der CLP-Verordnung, der bisher lediglich die Aspekte der Gewässergefährdung und des Schutzes der Ozonschicht abdeckt. Konkrete Beispiele hierfür sind die auf ChemG-Verordnungsermächtigungen zu gefährlichen Stoffen beruhenden Regelungen der ChemKlimaschutzV zur Durchführung der EU-F-Gase-Verordnung, die eine Erfassung auch der klimaschädlichen Wirkungen der betroffenen Stoffe erfordern, oder die Regelungen der ChemVOCFarbV zur Umsetzung der Richtlinie 2004/42/EG, die Vorläufersubstanzen zur Bildung bodennaher Ozonbelastungen betrifft und dabei eine Berücksichtigung der Wirkungen von Umwandlungsprodukten erfordert.

Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Verordnungsermächtigung nur auf Regelungen beschränkt ist, die mit dem EU-Recht im Einklang stehen. Diese Klarstellung erscheint insbesondere im Hinblick auf die unmittelbar geltenden Regelungen zu Gefährlichkeitsmerkmalen im Bereich der CLP-Verordnung angezeigt. Im Rahmen der Verordnungsermächtigung können beispielsweise unionsrechtskonform nähere Vorschriften zu Gefährlichkeitsmerkmalen fallen, die für Zwecke des gefährstoffbezogenen Arbeitsschutzes relevant sind.

Buchstabe c

Durch die Änderungen wird § 12g ChemG an die Rechtslage nach Erlass der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014, die die bisherige Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 ersetzt, angepasst.

Zu Buchstabe d

Durch die jetzt durch den neuen Buchstaben a eingefügte Änderung wird klarstellt, dass im Rahmen der auf § 14 ChemG gestützten Rechtsverordnungen lediglich Regelungen getroffen werden können, die mit dem EU-Recht im Einklang stehen. Beispielsweise fallen darunter zusätzliche Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsregelungen, die sich aus der Umsetzung von Unionsrecht ergeben (z. B. die Kennzeichnungsvorschriften der oben bereits genannten ChemKlimaschutzV und ChemVOCFarbV), oder nationale Regelungen außerhalb des harmonisierten Bereichs der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wie z. B. die von Übergangsregelungen der EU-Biozidverordnung Gebrauch machende Biozid-Meldeverordnung. Die Klarstellung zur unionsrechtlichen Zulässigkeit erscheint auch hier im Hinblick auf die besondere Bedeutung der CLP-Verordnung für diesen Bereich sinnvoll.

Buchstabe e

Folgeänderung zur Änderung unter Buchstabe d.

Zu Buchstabe f

Die Änderung setzt den Beschluss des Bundesrates vom 31.3.2017 (Bundesratsdrucksache 166/17 – Beschluss), der durch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung in ihrem Kabinettsbeschluss vom 12.4.2017 mit der Maßgabe übernommen wurde, dass sich die Ermächtigung nicht auf Informations- und Mitwirkungspflichten in Bezug auf Gefahrstoffe in Grund und Boden bezieht.

Zu Buchstabe g

Folgeänderung zu Buchstabe c. Das Vollzitat der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ist bereits in § 12g Absatz 3 enthalten und daher hier zu streichen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung bewirkt, dass ab dem 1. Januar 2020 die Regelung in § 16e des Chemikaliengesetzes, welche die Rahmenbedingungen für die Giftinformationsmitteilungen regelt, auf solche Medizinprodukte Anwendung findet, die nicht invasiv oder unter Körperberührung angewendet werden. Die vorgenannten Medizinprodukte fallen unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Da sich ab dem 1. Januar 2020 die Vorschriften für Giftinformationsmitteilungen unmittelbar aus der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ergeben, ist § 16e des Chemikaliengesetzes für diese Produkte ab diesem Zeitpunkt für anwendbar zu erklären. Aufgrund der Inkrafttretensregelung in Artikel 6 Absatz 2 wird die Änderung zum 1. Januar 2020 wirksam.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 3

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass der genaue Zeitpunkt, ab dem das Format nach dem neuen Anhang VIII der CLP-Verordnung von der Europäischen Chemikalienagentur bereitgestellt werden kann, derzeit noch nicht feststeht und sich entgegen den ursprünglichen Planungen bis in das Jahr 2018 hinein verzögern kann. Es wird daher für die Übergangszeit eine Erfüllung der Meldepflicht auf der Grundlage eines vom BfR zur Verfügung zu stellenden, inhaltlich auf den bisherigen nationalen Vorschriften beruhenden Formats vorgesehen. Um eine gewisse Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen zu erreichen, wird dabei die Möglichkeit der Nutzung dieses Formats auch noch für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Bereitstellung des EU-Formats eingeräumt.

Berlin, den 31. Mai 2017

**Karsten Möring**  
Berichterstatter

**Ulli Nissen**  
Berichterstatterin

**Ralph Lenkert**  
Berichterstatter

**Peter Meiwald**  
Berichterstatter